

## **Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung der Gefangenenvergütung in den sächsischen Vollzugsgesetzen**

Die Stellungnahme wurde in Zusammenarbeit mit unserer Mitgliedsgewerkschaft Bund der Strafvollzugsbediensteten in Sachsen (BSBD) erstellt.

Die Anpassung der Gefangenenentlohnung ist mit Blick auf die einschlägige Rechtsprechung erforderlich. Die im Entwurf dargestellten Änderungen sind weitgehend nachvollziehbar. Insbesondere soll hier die Regelung hervorgehoben werden, dass mit der Erhöhung der Entlohnung, die Absenkung des Hausgeldes gemäß §59 SächsStVollzG von 06/10 auf 04/10 einhergeht.

Dies bedeutet in der Folge, dass der Gefangene im Vollzug keine Verfügung über eine höhere Summe an Zahlungsmitteln erhält, andererseits die Einzahlungen in die nun Eingliederungsgeld genannte Rücklage und die Möglichkeit der Schuldenregulierung sich erhöhen. Dies erscheint aus unserer Sicht als eine sinnvolle Resozialisierungsmaßnahme. Darüber hinaus sind nunmehr auch Regelungen notwendig aus diesen Rücklagen Kosten zu begleichen, die vom jeweiligen Gefangenen durch sein mögliches Fehlverhalten in Haft verursacht wurden.

Leider fällt erneut auf, dass es keine Anpassung im Bereich Erkrankung oder unverschuldete Nichtbeschäftigung gibt. In beiden Fällen bekommen die Strafgefangenen oder Untersuchungsgefangenen kein Geld. In der Praxis versuchen die Gefangenen Urlaub einzureichen. Dies funktioniert nicht in jedem Fall und führt zu Unmut auf der Station. Gerade im Hinblick auf den Angleichungsgrundsatz wäre es sinnvoll, in beiden Fällen Gelder weiter zu zahlen. Im Vergleich zu regulären Arbeitsverhältnissen wird auch dort bei einer Erkrankung sechs Wochen Entgeltfortzahlung gewährt. Auch wenn der Arbeitgeber keine Arbeit hat (unverschuldete Nichtbeschäftigung) wird Lohn weiter gezahlt. Die Möglichkeit der Freistellung/Urlaub sollte nach unserer Auffassung nicht durch die Gefangenen genutzt werden müssen, um einen Lohnausfall zu kompensieren. Auch wenn in beiden Varianten Missbrauch nicht ausgeschlossen ist - vor allem in Fällen der Erkrankung - handelt es sich eben

auch um ein soziales Lernfeld. Durch klare und nachvollziehbare Festlegungen lassen sich die Konfliktpotenziale im direkten Kontakt zwischen Gefangenen und Bediensteten absenken.

Für externe Firmen muss es weiterhin lukrativ bleiben, Tätigkeiten in den Justizvollzugsanstalten erbringen zu lassen. Eine auf Kostengründen beruhende Reduzierung der Arbeitsangebote darf nicht zu einer grundsätzlichen Verringerung des Angebotes an Arbeit führen. Diese Tätigkeiten strukturieren den Tag, schaffen eine weitgehende finanzielle Autonomie des einzelnen Gefangenen und verbessern somit wesentlich das soziale Klima in den Justizvollzugsanstalten. Im Ergebnis führt dies zu einer Verbesserung der Sicherheitslage insbesondere auch für unsere Kollegen und Kolleginnen auf den Stationen der sächsischen Justizvollzugsanstalten.

Kritisch wird die Einführung einer Prämie bei Schul- oder Berufsabschlüssen betrachtet. Im Sinne des Angleichungsgrundsatz ist es nicht nachvollziehbar, warum ein Gefangener eine Prämie für den erfolgreichen Abschluss erhält, ein nicht in Haft befindlicher Jugendlicher aber nicht. Zudem erhält der inhaftierte Gefangene während der Schulausbildung bereits eine Ausbildungshilfe. Auch dies ist beim Erwerb von Schulabschlüssen durch einen nicht inhaftierten Jugendlichen nicht der Regelfall.

Unabhängig von der grundsätzlichen Kritik an dieser Regelung ist nicht verständlich, wie die Berechnung der Höhe konkret erfolgt. Eine Prämie von 1.3% der Bezugsgröße kann gemäß §18 des SGB IV nach der jährlichen oder monatlichen Bezugsgröße erfolgen. Je nach Berechnung liegt die Prämie in der derzeitigen Berechnung bei etwa 48 Euro oder etwa 623 Euro. Hier bedarf es aus unserer Sicht – trotz der grundsätzlichen Fragestellung – einer Präzisierung.

Ergänzend möchten wir auf Folgendes hinweisen: Während die Staatsregierung die leistungsbezogenen Elemente der Vergütung für zwei Jahre für alle

Bediensteten mit Blick auf die staatlichen Finanzen aussetzt, wird ein entsprechendes leistungsbezogenes Element für Jugendstrafgefangene und Strafgefangene unter Missachtung des Angleichungsgrundsatz eingeführt. Aus unserer Sicht ist das grundsätzlich nicht nachvollziehbar und ein Schlag in das Gesicht unserer Kollegen und Kolleginnen, die sich rund um die Uhr und auch an allen Feiertagen den stets besonderen Situationen im Justizvollzug stellen. Dabei ist nicht die Höhe einer solchen Prämie relevant, sondern allein die Tatsache der Gewährung oder Nichtgewährung.

gez.

Nannette Seidler  
Landesvorsitzende

10. März 2026